

## EASA Part-DTO

Verordnung (EU) 2018/1119 der Europäischen Kommission vom 11.07.2018

# Ausbildungsprogramm

AMC1 DTO.GEN.230

## Gruppenerweiterung (Heissluftballon)

DTO.GEN.110(a)(4)(c) und (d), und AMC1 FCL.110.B; FCL.225.B BPL



<b>Dokumenten-Referenz</b>	ANH 761d zu DTO-HB
<b>Dokumentenbezeichnung</b>	TM Gruppenerweiterung HLB
<b>Ausgabe / Revision</b>	2   1
<b>Genehmigungsstand</b>	PROV GENEHMIGTE VERSION (ARA.DTO.110 und DTO.GEN.230(c))
<b>Revisionsdatum</b>	20.11.2019

#### **Hintergrund und Rechte zur Weiterverwendung**

Dieses TM ist Teil der Deklaration der DTO des Schweizerischen Ballonverbands SBAV (als «Swiss Ballooning Academy» bezeichnet) gemäss Verordnung (EU) 2018/1119 der Europäischen Kommission vom 11.07.2018 (Part-DTO). Es wurde durch folgende Personen unter Koordination des SBAV erarbeitet (in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens): Kurt Boppert, Kurt Frieden, Benjamin Senn, Walter Vogel, Balthasar Wicki.

#### **Vorbemerkungen**

Aus Gründen der Lesbarkeit verzichten wir darauf, konsequent die männliche und weibliche Formulierung zu verwenden, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Der Inhalt dieses TM ersetzt keinerlei Betriebsdokumente oder Verfahren, die von den zivilen Luftfahrtbehörden, Ballon- und Avionikherstellern oder Betreibern von Ballonen herausgegeben wurden. Es darf nicht als Anweisung für die Durchführung einer bestimmten Fahrt ausgelegt werden.

Veröffentlicht durch: Swiss Ballooning Academy  
Schweizerischer Ballonverband SBAV  
Fédération Suisse d'Aérostation FSA  
c/o Aero-Club der Schweiz  
Lidostrasse 5  
6006 Luzern  
Tel.: +41 41 375 01 04  
E-Mail: [info@sbav.ch](mailto:info@sbav.ch)

Korrektur- und Verbesserungshinweise sind bitte an [info@sbav.ch](mailto:info@sbav.ch) zu senden.

**A Antragsteller (Auszubildender)**

<b>Name:</b>		<b>Vorname:</b>	
<b>Geburtsdatum</b>		<b>Nationalität:</b>	
<b>Geburtsort:</b>		<b>Heimatort:</b>	
<b>Strasse:</b>			<b>Nr.</b>
<b>PLZ Ort:</b>			
<b>E-Mail:</b>			
<b>Telefon P/G:</b>		<b>Telefon M:</b>	
<b>Lizenz:</b>	<b>BPL</b> <input type="checkbox"/>		<b>Unterschrift Antragsteller</b>

**Datum:** \_\_\_\_\_

**B Konformitätsbestätigung durch DTO**

Die DTO bestätigt die Konformität der absolvierten Ausbildung gemäss Part-FCL und zugleich, dass der Auszubildende die erforderlichen Vorbedingungen erfüllt:

<b>Name der DTO</b>	Swiss Ballooning Academy (Schweizerischer Ballonverband)
<b>DTO-Nr</b>	CH-DTO.0316
<b>Kursbezeichnung</b>	Gruppenerweiterung Heissluftballon
<b>Name HT</b>	
<b>Ort und Datum</b>	
<b>Unterschrift HT</b>	

Dieses TM dient zugleich als Ausbildungskontrolle gemäss AMC1 DTO.GEN.230(a)(7).

A	Antragsteller (Auszubildender).....	3
B	Konformitätsbestätigung durch DTO .....	3
1	Formelles .....	5
1.1	Versionskontrolle .....	5
1.2	Liste der gültigen Kapitel und Seiten .....	5
1.3	Abkürzungsverzeichnis.....	5
1.4	Zu archivierende Unterlagen .....	5
1.5	Verbindliche Sprachversion.....	5
2	Grundlagen .....	6
3	Wesentliche Bestimmungen aus Part-FCL .....	7
4	Ziele, Voraussetzungen und Anrechnung .....	9
4.1	Ziele der Ausbildung .....	9
4.2	Voraussetzungen.....	9
4.3	Anrechnung .....	9
5	Methodisches.....	10
5.1	Hinweise .....	10
5.2	Struktur der Ausbildung .....	10
5.3	Aufzeichnung von Ausbildungsfahrten .....	10
5.4	Ergänzende Lehrmittel .....	11
6	Übersicht über die Ausbildungsschritte .....	12
7	Ausbildungsschritte im Einzelnen.....	13
7.1	Ausbildungsschritt 1: Fahrtvorbereitung, Aufrüsten und Start.....	13
7.2	Ausbildungsschritt 2: Anflug und Landung .....	14
8	Fahrtbericht für Ausbildungsfahrten (Muster).....	15

## 1 Formelles

### 1.1 Versionskontrolle

Datum	Ausgabe	Revision	Merkmal
26.06.2014	1	1	Am 01.12.2014 durch BAZL (P. Hofer) genehmigt
20.11.2019	2	1	Revidierte Ausgabe für Deklaration DTO SBA

### 1.2 Liste der gültigen Kapitel und Seiten

Nachdem die SBA das TM bei Änderungen jeweils als Gesamtes neu herausgibt, wird analog zu AMC2 BOP.ADD.200(b) auf die Liste der gültigen Kapitel und Seiten verzichtet.

### 1.3 Abkürzungsverzeichnis

Siehe **ANH 101** zum DTO-Handbuch der SBA.

### 1.4 Zu archivierende Unterlagen

- Kapitel A und B dieses Ausbildungsprogramms (als Kopie)
- Berichte über Ausbildungsfahrten (als Kopie)
- Kopie des BAZL Form.63.030 (BPL Extension EASA)

### 1.5 Verbindliche Sprachversion

Die deutschsprachige Version dieses TM ist verbindlich, allfällige Übersetzungen auf Französisch und/oder Italienisch dienen nur der Vereinfachung der Ausbildung in diesen Landessprachen und werden nicht gemäss ARA.DTO.110 dem BAZL zur Genehmigung vorgelegt. Bei Widersprüchen gilt die genehmigte deutschsprachige Version.

## 2 Grundlagen

Dieses Ausbildungsprogramm (Training Manual, TM) entspricht DTO.GEN.110(a)(4)(c) und (d), und es beruht auf folgenden Grundlagen:

- [Verordnung \(EG\) Nr. 216/2008](#) (EASA-Grundverordnung)
- [Verordnung \(EU\) 2018/1119 der Europäischen Kommission vom 11.07.2018](#) mit zugehörigen [AMC/GM](#) (EASA Part-DTO)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 1178/2011](#) (EASA Part-FCL)
- Entscheidung [Nr. 2011/013/R \(CS-31HB\)](#) des ED EASA vom 05.12.2011
- [Verordnung \(EU\) Nr. 1321/2014](#) (EASA Part-M)
- Entscheidung [Nr. 2011/016/R](#) mit Explanatory Note und Annex (AMC/GM zu Part-FCL) des ED EASA vom 15.12.2011
- [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 923/2012](#) und [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2016/1185](#) (SERA)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 376/2014](#) (Meldeverordnung) und [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1018](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 2018/395](#) (EASA Part-BOP)
- [BAZL GM/INFO Guidance Material / INFORMATION Operations and Training Manual Certification Leaflet](#)
- Weitere ergänzende Weisungen und Richtlinien des BAZL

Sofern vorhanden, wird geraten, die jeweils aktuellen «Easy Access Rules» der EASA zu Rate zu ziehen, die in ihren Regelungsbereichen immer die jeweils aktuellen Bestimmungen inklusive den anwendbaren AMC und GM enthalten:

- «[Balloon Rule Book](#)» (enthält Part-BOP, CS-31GB und CS-31HB, inklusive AMC/GM)
- «[SERA](#)» (enthält SERA, inklusive AMC/GM)
- «[Part-FCL](#)» und «[Aircrew](#)» (enthält Part-FCL, inklusive AMC/GM und ED)
- «[Continuing Airworthiness](#)» (enthält Part M etc.)
- «[Medical Rule Book](#)» (enthält Part-MED etc.)

Parallel zur europäischen Gesetzgebung sind die anwendbaren Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung zu beachten, die in der Schweiz insbesondere in folgenden Erlassen enthalten sind:

- [Bundesgesetz über die Luftfahrt](#) (SR 748.0, Luftfahrtgesetz, LFG)
- [Verordnung über die Luftfahrt](#) (SR 748.01, Luftfahrtverordnung, LFV)
- [Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge](#) (SR 748.121.11, VRV-L)
- [Verordnung des UVEK über die Betriebsregeln im gewerbsmässigen Luftverkehr](#) (SR 748.127.1, VBR I)
- [Verordnung über die Rechte und Pflichten des Kommandanten eines Luftfahrzeuges](#) (SR 748.225.1, Kommandanten-VO)
- [Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen](#) (SR 742.161, VSZV)
- [Verordnung über das Abfliegen und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen](#) (SR 748.132.3; AuLaV)

### 3 Wesentliche Bestimmungen aus Part-FCL

Zu Informations- und Referenzzwecken werden hier die wesentlichsten Bestimmungen aus Part-FCL wiedergegeben, soweit sie auf die Gruppenerweiterung auf Basis einer BPL-Lizenz für Heissluftballone anwendbar sind:

<b>Gemeinsame Bestimmungen</b>	<p><b>FCL.040 Ausübung der mit Lizenzen verbundenen Rechte</b></p> <p>Für die Ausübung der mit einer Lizenz verliehenen Rechte ist die Gültigkeit der darin enthaltenen Berechtigungen, soweit zutreffend, und des Tauglichkeitszeugnisses Voraussetzung.</p>
	<p><b>FCL.045 Verpflichtung, Dokumente mitzuführen und vorzuweisen</b></p> <p>a) Piloten müssen bei der Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte immer eine gültige Lizenz und ein gültiges Tauglichkeitszeugnis mitführen.</p> <p>b) Piloten müssen daneben ein Ausweisdokument mit einem Passbild mitführen.</p> <p>c) Piloten und Flugschüler müssen auf Aufforderung eines autorisierten Vertreters einer zuständigen Behörde ohne ungebührliche Verzögerung ihren Flugzeitznachweis zur Kontrolle vorlegen.</p> <p>d) Flugschüler müssen Nachweise über alle Allein-Überlandflüge für die gemäß FCL.020 Buchstabe a erforderliche Anerkennung führen.</p>
	<p><b>FCL.050 Aufzeichnung von Flugzeiten</b></p> <p>Der Pilot muss verlässliche detaillierte Aufzeichnungen über alle durchgeführten Flüge in der Form und Weise führen, die von der zuständigen Behörde festgelegt wurde.</p>
<b>Bestimmungen betreffend BPL-Lizenz</b>	<p><b>FCL.225.B BPL — Erweiterung der Rechte auf eine andere Ballonklasse oder -gruppe</b></p> <p>Die Rechte einer BPL sind auf die Ballonklasse und -gruppe beschränkt, in der die praktische Prüfung absolviert wurde. Diese Beschränkung kann aufgehoben werden, wenn der Pilot</p> <p>b) im Falle einer Erweiterung auf eine andere Gruppe innerhalb derselben Klasse von Ballonen mindestens Folgendes absolviert hat:</p> <p>(1) 2 Schulungsflüge auf einem Ballon der betreffenden Gruppe sowie</p> <p>(2) die folgenden Flugstunden als PIC auf Ballonen:</p> <p>i) für Ballone mit einem Hülleninhalt zwischen 3 401 m<sup>3</sup> und 6 000 m<sup>3</sup> mindestens 100 Stunden;</p> <p>ii) für Ballone mit einem Hülleninhalt zwischen 6 001 m<sup>3</sup> und 10 500 m<sup>3</sup> mindestens 200 Stunden;</p> <p>iii) für Ballone mit einem Hülleninhalt über 10 500 m<sup>3</sup> mindestens 300 Stunden;</p> <p>iv) für Gasballone mit einem Hülleninhalt über 1 260 m<sup>3</sup> mindestens 50 Stunden.</p>
	<p><b>AMC1 FCL.225.B BPL – Extension of privileges to another balloon class or group</b></p> <p><small>E23 Decision 2012.1/014/W</small></p> <p>(a) The aim of the flight training is to qualify BPL holders to exercise the privileges on a different class or group of balloons.</p> <p>(b) The following classes should be recognised:</p> <p>(1) hot-air balloons;</p> <p>(2) gas balloons;</p> <p>(3) hot-air airships.</p>

	<p>(c) The following groups should be recognised:</p> <p>(1) group A:</p> <p>(i) hot-air balloons and hot-air airships with a maximum envelope capacity of 3 400m<sup>3</sup>;</p> <p>(ii) gas balloons with a maximum envelope capacity of 1 260m<sup>3</sup>.</p> <p>(2) group B:</p> <p>(i) hot-air balloons and hot-air airship with an envelope capacity between 3 401m<sup>3</sup> and 6 000m<sup>3</sup>;</p> <p>(ii) gas balloons with an envelope capacity of more than 1 260m<sup>3</sup>.</p> <p>(3) group C:</p> <p>hot-air balloons and hot-air airship with an envelope capacity between 6 001m<sup>3</sup> and 10 500m<sup>3</sup>.</p> <p>(4) group D:</p> <p>hot-air balloons and hot-air airships with an envelope capacity of more than 10 500m<sup>3</sup>.</p> <p>(d) An extension to group B is also valid for group A. The extension for the group C is also valid for the groups A and B. An extension to group D will include the privilege for the other three groups.</p> <p>(e) The DTO or the ATO should issue a certificate of satisfactory completion of the instruction to licence endorsement.</p>
	<p><b>FCL.230.B BPL — Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung</b></p> <p>a) Inhaber einer BPL dürfen die mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte nur ausüben, wenn sie in den letzten 24 Monaten in einer Ballonklasse mindestens Folgendes absolviert haben:</p> <p>(1) 6 Flugstunden als PIC, einschließlich 10 Starts und Landungen, sowie</p> <p>(2) einen Schulungsflug mit einem Lehrberechtigten in einem Ballon innerhalb der entsprechenden Klasse und mit dem maximalen Hülleninhalt, für den sie Rechte besitzen;</p> <p>(3) außerdem müssen Piloten, wenn sie qualifiziert sind, mehr als eine Ballonklasse zu fliegen, um ihre Rechte in der anderen Klasse ausüben zu können, innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 3 Stunden Flugzeit in dieser anderen Klasse einschließlich 3 Starts und Landungen absolviert haben.</p> <p>b) Inhaber einer BPL, die die Anforderungen gemäß Buchstabe a nicht erfüllen, müssen, bevor sie ihre Rechte wieder ausüben dürfen,</p> <p>(1) eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer in einem Ballon innerhalb der entsprechenden Klasse und mit dem maximalen Hülleninhalt, für den sie Rechte besitzen, absolviert haben oder</p> <p>(2) die weiteren Flugzeiten oder Starts und Landungen absolvieren, wobei sie mit Fluglehrer oder alleine unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten fliegen, um die Anforderungen gemäß Buchstabe a zu erfüllen.</p>
	<p><b>FCL.060 Fortlaufende Flugerfahrung</b></p> <p>a) Ballone. Ein Pilot darf einen Ballon im gewerblichen Luftverkehr oder zur Beförderung von Fluggästen nur betreiben, wenn er in den letzten 180 Tagen Folgendes absolviert hat:</p> <p>(1) mindestens 3 Fahrten als steuernder Pilot in einem Ballon, davon mindestens eine Fahrt in einem Ballon der entsprechenden Klasse und Gruppe, oder</p> <p>(2) eine Fahrt in der entsprechenden Ballonklasse und -gruppe unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten, der gemäß Unterabschnitt J qualifiziert ist.</p>



## **4 Ziele, Voraussetzungen und Anrechnung**

### **4.1 Ziele der Ausbildung**

AMC1 DTO.GEN.230(a)(1)

Dieses Ausbildungsprogramm soll die praktischen Fähigkeiten und erforderlichen zusätzlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln, damit der Auszubildende die Gruppenerweiterungsausbildung gemäss FCL.225.B BPL bei Heissluftballonen erfolgreich besteht.

Folgende Ausbildungsziele sollen zudem erreicht werden:

- Dieser Lehrgang ist so aufgebaut, dass er dem Auszubildenden auf der Grundlage bewährter Lehrmethoden ein angemessenes theoretisches Wissen vermittelt.
- Während der Ausbildung wird der Auszubildende auf gefährliche Verhaltensweisen und deren Auswirkungen auf die Flugsicherheit aufmerksam gemacht. Sicherheitsbewusstsein und Risikomanagement sind elementare Bestandteile des Kurses.

### **4.2 Voraussetzungen**

AMC1 DTO.GEN230(a)(6)

Die Ausbildung setzt eine gültige BPL-Lizenz (Heissluftballon) und ein gültiges medizinisches Tauglichkeitszeugnis (Klasse 2) voraus. Eine LAPL(B)-Lizenz erlaubt keine Erweiterung auf eine höhere Gruppe als die Gruppe A gemäss AMC1 FCL.225.B BPL(c)(1)(i).

### **4.3 Anrechnung**

AMC1 DTO.GEN230(a)(2)

Bereits absolvierte Ausbildungsschritte bei einer anderen DTO/ATO gemäss Part-DTO können im Rahmen von FCL.110.B LAPL(B)(b) einem Auszubildenden ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern (i) der Auszubildende die Belege über den Stand der Absolvierung der entsprechenden Ausbildungsschritte bei der vormaligen DTO/ATO gemäss AMC1 FCL.210(c) beibringt und (ii) der HT aufgrund des Antrags des ausbildenden FI der SBA zur Überzeugung gelangt, dass die entsprechenden Fähigkeiten auch tatsächlich in genügendem Mass erworben und gefestigt sind.

## **5 Methodisches**

### **5.1 Hinweise**

Das vorliegende TM soll Folgendes ermöglichen:

- Eine Übersicht über die praktische Ballonausbildung vermitteln.
- Der Auszubildende kennt den Ausbildungsverlauf und kann sich selbständig auf die nächsten Übungen vorbereiten.
- Der FI kennt den Ausbildungsverlauf und kann gezielt die nächsten Ausbildungsschritte durchführen.
- Das Führen einer Ausbildungskontrolle gemäss AMC1 DTO.GEN.230(a)(7), indem mit einem Kreuz in der Fusszeile (und Vermerk des Datums) festgehalten wird, welche Aufgaben in einer Ausbildungsfahrt erfüllt wurden. Auf eine Notengebung wird verzichtet.
- Eventuelle Kommentare können unter Bemerkungen angebracht werden.
- Wenn alle Ziele erfüllt sind, ist die Ausbildung abgeschlossen.
- Strukturierte Dokumentation des Lernfortschritts während den Ausbildungsfahrten.

Der Flugunterricht soll mit strukturierten Erklärungen vor und nach den Ausbildungsfahrten (Briefings und Debriefings) unterstützt werden. Die Briefings und Debriefings sind Teil des Flugunterrichts.

### **5.2 Struktur der Ausbildung**

AMC1 DTO.GEN230(a)(6)

Bezüglich der praktischen Ausbildungsschritte sind ausser der Vorgabe von zwei Ausbildungsfahrten in FCL.225.B BPL keine Vorgaben vorhanden.

Alle Ausbildungsschritte umfassen ausdrücklich die Anforderungen an den Auszubildenden, unter der Anweisung und fortlaufender Bestärkung durch den Instruktor die erforderlichen Fähigkeiten mit Bezug auf (i) gutes Urteilsvermögen und vorbildliches Verhalten als Ballonfahrer (good airmanship) und (ii) wirksame und ständige Luftraumbeobachtung zu entwickeln und ständig zu verbessern (AMC1 FCL.110.b; FCL.210.B(c)(2)).

### **5.3 Aufzeichnung von Ausbildungsfahrten**

Die Aufzeichnung von Ausbildungsfahrten soll bzw. kann wie folgt erfolgen:

- Der Auszubildende hat ein persönliches Fahrtenbuch entsprechend den Anforderungen von FCL.050 und den Vorgaben des BAZL zu führen (Fahrtenbuch herausgegeben vom SBAV).
- Für jede Ausbildungsfahrt ist ein Fahrtbericht für Ausbildungsfahrt (gemäss Muster in Ziffer 8) zu führen, wo im Rahmen des Debriefings nach Abschluss der Ausbildungsfahrt die Lernfortschritte des Auszubildenden festgehalten werden.
- Dem Fahrtbericht für Ausbildungsfahrten sind allfällig vorhandene elektronische Fahrtaufzeichnungen anzuheften.
- Die Ausbildungskontrollen der Ausbildungsschritte gemäss Ziffer 7 und die Fahrtberichte für Ausbildungsfahrt können während der Ausbildung auch elektronisch geführt werden, müssen aber vor der Prüfung ausgedruckt und durch den Auszubildenden und den Fluglehrer unterzeichnet werden, um sie dem Prüfer vor der praktischen Prüfung gemäss FCL.030(b) vorlegen zu können.

#### **5.4 Ergänzende Lehrmittel**

Auf die folgenden Unterlagen und ergänzenden Lehrmittel wird bei den Ausbildungsschritten Bezug genommen und/oder sie werden zusätzlich zur Verwendung empfohlen:

- Ron Jenkins, Handbook for Pilot Licensing Balloon & Airships, 2012 (für FI geeignet)
- Sicherheitsstrategie der SBA
- Broschüren Meteorologie (Meteo Schweiz)

Zusätzlich stehen für die theoretische und praktische Ausbildung eine Vielzahl von geeigneten Büchern, Websites und Dokumenten zur Verfügung.

## 6 Übersicht über die Ausbildungsschritte

Nr.	Thema	Minimale Anzahl Durchführungen
1	Fahrtvorbereitung, Aufrüsten und Start	2
2	Anflug und Landung	2

## 7 Ausbildungsschritte im Einzelnen

### 7.1 Ausbildungsschritt 1: Fahrtvorbereitung, Aufrüsten und Start

Minimale Anzahl Durchführungen: 2

#### Theoretische Ausbildungselemente / Longbriefings:

- Verwendetes Ballonmaterial, dessen Funktion und Bedienung bzw. Handhabung sowie dessen Wartung
- Anwendbare Vorschriften von Part-BOP
- Checklisten
- Luftraumüberwachung, Verhalten des Piloten

#### Ausbildungselemente praktische Ausbildung

- Borddokumente, Fahrtplanung, NOTAM, meteorologische Verhältnisse
- Kontrolle und Wartung des Ballons
- Tragkraft bemessen
- Sicherheitsmassnahmen betreffend Passagiere und Drittpersonen
- Aufrüsten des Ballons
- Füllen und Massnahmen vor dem Start
- Start
- Steigen auf Fahrhöhe

#### Unterlagen

Checkliste

Flughandbuch (AFM) und Technische Akten des verwendeten Ballons

AIP (skybriefing.com)

#### Meine Ziele in Ausbildungsschritt 1

Ich habe alle meine Briefings durchgeführt

Ich kenne das entsprechende Wartungsprogramm (AFM)

Ich habe die Tragkraft korrekt bemessen

Ich kann selbständig den Ballon aufrüsten

Ich kenne die Sicherheitsvorschriften gemäss AFM

Ich kenne die anwendbaren Betriebsvorschriften gemäss Part-BOP

Ziel erreicht

<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

#### Bemerkungen des Instruktors

Alle Ziele in diesem Ausbildungsschritt sind erfüllt:

Visum Instruktor

Datum																						
Durchführung #	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
Minimal																						
Zusätzlich																						

**7.2 Ausbildungsschritt 2: Anflug und Landung**

Minimale Anzahl Durchführungen: 2

**Theoretische Ausbildungselemente / Longbriefings:**  
 (wie in Ausbildungsschritt 1)

**Ausbildungselemente praktische Ausbildung**

- Anflug aus niedriger Höhe und verpasster Anflug
- Anflug aus grösserer Höhe und verpasster Anflug
- Checks vor der Landung
- Passagierbriefing vor der Landung
- Wahl des Landeplatzes
- ATC-Freigabe (falls erforderlich)
- Vorschriften über die Mindestausrüstung gemäss AFM
- Massnahmen nach der Landung

**Unterlagen**

Checkliste  
 Flughandbuch (AFM) des verwendeten Ballons  
 AIP (skybriefing.com)

**Meine Ziele in Ausbildungsschritt 2**

- Ich kann alle Checks abarbeiten
- Ich habe ein korrektes Passagierbriefing durchgeführt
- Ich habe die richtige Wahl des Landeplatzes getroffen
- Ich habe alle Massnahmen nach der Landung getroffen

Ziel erreicht


**Bemerkungen des Instruktors**

Alle Ziele in diesem Ausbildungsschritt sind erfüllt:

Visum Instruktor

Datum																						
Durchführung #	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
Minimal																						
Zusätzlich																						

## **8 Fahrtbericht für Ausbildungsfahrten (Muster)**

Für jede Ausbildungsfahrt ist zusätzlich zu allfälligen elektronischen Fahrtaufzeichnungen durch den Auszubildenden und den Instruktor gemeinsam ein Fahrtbericht für Ausbildungsfahrten nach dem nachfolgenden Muster zu erstellen, zu unterzeichnen und bei der Prüfung dem FE zusammen mit dem Fahrtenbuch gemäss FCL.050 des Auszubildenden als Beleg für die durchgeführten Ausbildungsfahrten vorzulegen.

Die Fahrtberichte für Ausbildungsfahrten können auch elektronisch geführt werden (siehe Ziffer 5.3), müssen allerdings vor der Prüfung ausgedruckt und vom Auszubildenden und vom Instruktor unterzeichnet und dem Prüfer vorgelegt werden.

**Diese Seite bleibt leer als Platz für persönliche Notizen**



## Fahrtbericht für Ausbildungsfahrt

### Fahrtdaten

Datum	
Luftfahrzeug (Typ/Immatrikulation)	
Startzeit / Startort	
Landezeit / Landeort	
Fahrdauer	
Anzahl Landungen	
Mitfahrende Passagiere (Namen)	

### Beurteilung des Ausbildungsfortschritts

Thema	Anmerkungen Auszubildender	Anmerkungen Instruktor
Luftraum-überwachung		
Einhalten der Flugregeln		
Checkliste und Verfahren		
Start		
Steigen auf Fahrhöhe		
Nivellierte Fahrt		
Abstieg		

Thema	Anmerkungen Auszubildender	Anmerkungen Instruktor
Tieffahrt		
Anflug		
Landung		
Persönliche Ziele		
Erreichte Ziele		

**Bemerkungen**

**Unterschriften**

	Auszubildender	Instruktor
Vorname/Name		
Lizenz-Nr.		
Unterschriften		

**Diese Seite bleibt leer als Platz für persönliche Notizen**



Swiss Ballooning Academy  
Schweizerischer Ballonverband SBAV  
Fédération Suisse d'Aérostation FSA  
c/o Aero-Club der Schweiz  
Lidostrasse 5  
6006 Luzern  
Tel.: +41 41 375 01 04  
E-Mail: [info@sbav.ch](mailto:info@sbav.ch)